

„Entsorgung von Abfall aus dem Baubereich – Rechtliche Vorgaben“

Dipl.-Ing. Falk Fabian
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Referat 26 - Kreislaufwirtschaft: Infrastruktur,
biogene Wertstoffe, Baustoff-Recycling



Rechtlicher Rahmen zur Entsorgung von Bauabfällen

1. EU-Ebene -> „Green Deal“

- **Aktionsplan Kreislaufwirtschaft:**
 - ▶ *Entkopplung Wirtschaft vom Ressourcenverbrauch*
 - ▶ *Wandel von Wegwerfgesellschaft hin zu mehr Wiederverwendung, Reparatur und Recycling*

2. Nationale Ebene:

- **Kreislaufwirtschaftsgesetz** (u.a. Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung):
 - ▶ § 6 (Abfallhierarchie), § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft), § 8 (Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen), § 9 (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung), ...

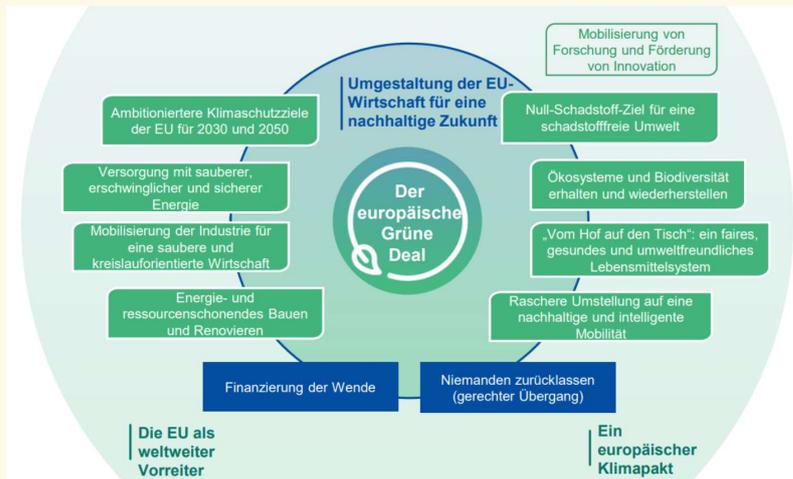


- div. §§ mit Verordnungsermächtigungen zur Kreislaufwirtschaft:
 - *Abfallverzeichnisverordnung (AVV)*
 - *Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)*
 - *Ersatzbaustoff-Verordnung (ErsatzbaustoffV)*
 - *Nachweis-Verordnung (NachwV)*
 - *Altholzverordnung (AltholzV)*

.....

Folie 2





07.07.2022

Folie 3

Rechtlicher Rahmen zur Entsorgung von Bauabfällen

3. Landesebene:

- **Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG):**
 - ▶ § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
 - ▶ § 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen
 - ▶ § 4 Rechtswidrig entsorgte Abfälle
 - ▶
- Verordnung des Umweltministeriums über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung (Sonderabfallverordnung – SAbfVO)
- diverse „Erlasse“ für den Vollzug zur Umsetzung von Vollzugshilfen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), z.B. LAGA Mitteilung 23 (Asbestabfälle), LAGA FAQ zur Ersatzbaustoffverordnung, PFAS-Leitfaden des Bundes,

Folie 4



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Mitteilung der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23

Vollzugshilfe
zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Stand: 29. November 2022 veröffentlicht am 08.05.2023

07.07.2022

Folie 5



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Abfallhierarchie (-> § 6 KrWG)

Rangfolge



*Ressourcenschonung in der Baubranche
(Ideenansätze zum nachhaltigen Bauen!)*



**Ressourcenschonung
in der Baubranche**
Informationen für Bauherren, Architekten
und alle am Bau Interessierten



Broschüre als PDF-Dat



<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft>

Folie 6



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Abfalleinstufung – Bau- und Abbruchabfälle

- Zur Bewirtschaftung von Abfällen dienen Abfallschlüssel als „ID“ für die Entsorgungsmaßnahmen
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) regelt die:
 - die Bezeichnung von Abfällen und
 - die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit
- Einstufung und Bezeichnung ergibt sich aus 6-stelligem Zahlen-Schlüssel: XX YY ZZ
 (XX – Abfallkapitel – herkunftsbezogen, YY – Abfallgruppe, ZZ – spezifischen Abfallart,
 Angabe * („Sternchen“) kennzeichnet gefährlich Abfälle“ (Einstufung nach Gehalten gefährlicher Stoffe im Abfall -> Grundsätze nach CLP-Verordnung (Chemikalienrecht) harmonisiert an Abfallrecht („LAGA-Hinweise“))
- Bau- und Abbruchabfälle unterfallen dem Kapitel 17 der AVV
- Besondere Anforderungen an die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (unterfallen u.a. der Nachweis-Verordnung, d.h. Entsorgungsweg dieser Abfälle wird im Vorfeld geprüft -> gefährliche Abfälle müssen gemäß SAbfVO der SAA (Sonderabfallagentur BW) „angedient“ werden (zuständige Stelle im Land die „Zuweisung“ des Entsorgungsweges nach LKreiWiG)

Folie 7



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
.....	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
.....	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
.....	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
.....	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
.....	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
.....	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
.....	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige

07.07.2022

Folie 8



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

- Recycling beginnt in der Vorbereitung zum Abbruch am Gebäude
- bereits vor der “faktischen” Entstehung der Abfälle muss klar sein, was für Abfälle entstehen und wie diese zu bewirtschaften sind (bei Asbest oder anderen Schadstoffen ohnehin durch arbeitsschutztechnische Erfordernisse!)
- Vermeidung und hochwertige Verwertung von Bau – und Abbruchabfällen nach §§ 6,7 KrWG ermöglichen Schadstofferkundung (Rückbaukonzept); getrennte Erfassung, insbesondere schadstoffhaltige Bauteile; selektiver / geordneter Rückbau
- Beispiel Problemstoff Asbest (Regelungen LAGA M 23 (2023) – in BW seit August 2023 eingeführt):
Wenn bei Rückbau keine Selektierung erfolgt -> Bau- und Abbruchabfälle insgesamt nicht mehr verwertbar, teilweise Einstufung als gefährlicher Abfall erforderlich:

- *Ungeordneter Rückbau*
- *Asbest schon visuell erkennbar (Bruchstücke)*
- *.....*
- *wenn nicht sichtbare, aber messbare Asbestbestandteile (< 0,1 M.-% und > 0,010 M.-%)*
- *Beton mit Mauerstärken (< 0,1 M.-% Asbestgehalt)*
- *.....*

Folie 9

Gefährlicher
Abfall

nicht gefährlicher Abfall
(mit geringfügigen Asbestbestandteilen)

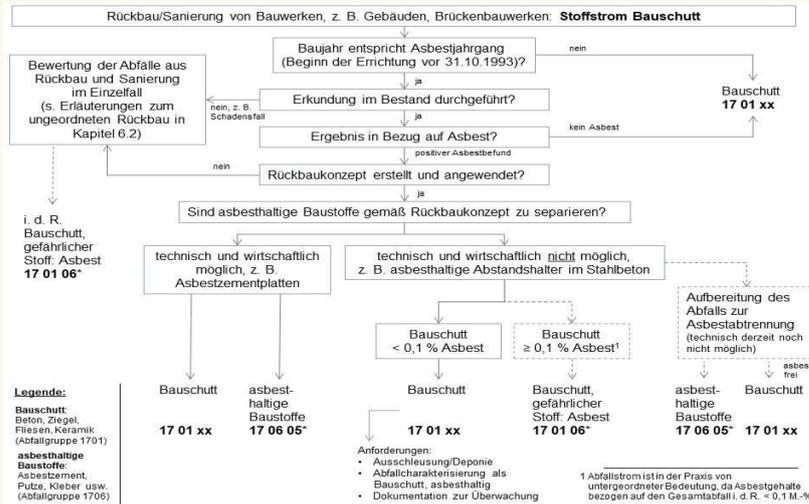
asbestfreier
Abfall

Regelentsorgungsweg:
Deponie (Beseitigung)

07.07.2022

Folie 10

Einstufungsschema für potenziell asbesthaltigen Bauschutt (Auszug LAGA M23)



Folie 11

„Exkurs“ in die Landwirtschaft:
 Lagerung von brandlastigem Heu, Stroh oder ähnlichen organischen Stoffen in Lagerbereichen oder Scheunen, die mit asbesthaltigen Baustoffen (z.B. Dacheindeckung) errichtet wurden, ist **absolut nicht zu empfehlen!**

Problem beim Brandfall:
 Entsorgung organikreicher asbesthaltiger Abfälle keine Regelt-sorgungswege vorhanden, enorm aufwändig und damit sehr teuer!

07.07.2022

Folie 12

Abfallverwertungskonzept („Entsorgungskonzept“)

§ 3 Abs. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG):

„Im Falle eines **verfahrenspflichtigen Bauvorhabens** mit einem zu erwartenden Anfall von **mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub**, einer **verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme** oder einem **Teilabbruch** umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme ist im Rahmen des Verfahrens der **Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen** und **durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.**“

Das Abfallverwertungskonzept entspricht einem konkretisierenden Abbruch- und Entsorgungskonzept, in dem in summarischer Form die voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege in Abhängigkeit vom Umfang des Vorhabens darzustellen sind.

Dieses Instrument dient der Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft, einer schadlosen und hochwertigen Verwertung von Abfällen.und kann am Ende Ressourcen (teurere Entsorgungskosten) sparen, wenn Beseitigungsabfälle minimiert werden und Sekundäre Stoffe (wiedergenutzt werden können!)

Asbeststokus

Version: 1.1 Stand: 08.07.2021

Verwertungskonzept – Teil B – Abfälle aus Abbruch/Teilabbruch

Beschreibung der Maßnahme/des Umfangs: (Kurze Beschreibung)	<input type="checkbox"/> Baubeginn vor 31.10.1993 ⁴ <input type="checkbox"/> Baubeginn ab 31.10.1993 ⁴ <input type="checkbox"/> Gebäudeteile vor 31.10.1993 ⁴ <input type="checkbox"/> Sonstiges:
B1 - Bisherige Nutzungen:	
B2 - Durch die Nutzungen zu erwartende Schadstoffkontaminationen (Bitte Schadstoffe nennen):	

⁴ Bei Bauwerken, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Asbest zum Einsatz gekommen ist. Der Abbruch von mit Asbest kontaminierten baulichen Anlagen darf nur von solchen Unternehmen durchgeführt werden, die vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Der Abbruch solcher Anlagen ist der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörde anzuzeigen. (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17.12.2013 (GBl. S. 488, 500) in der jeweils geltenden Fassung). Die Vorlage des Abfallverwertungskonzeptes ersetzt nicht die Anzeige bei der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörde.

⁵ Abfallschlüssel nach der [Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis \(Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV\)](#)

⁶ einschließlich einer dafür erforderlichen Vorbehandlung

⁷ Sonderabfallverbrennungsanlage

Grundpflichten für Bau- und Abbruchabfälle – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

[Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen]

- § 8 (Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung u. Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen):
 - **Erzeuger und Besitzer** von Bau- und Abbruchabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils **getrennt zu sammeln, zu befördern** und nach **Maßgabe des § 8 Absatz 1** und **§ 9 Absatz 4 des KRWG vorrangig** der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:
 1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
 2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
 3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
 4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
 5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
 6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
 7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
 8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
 9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
 10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)
- Ausnahmen davon nur in begründeten Fällen (Dokumentation erforderlich!), z.B. bei Platzproblemen zur Aufstellung von Sammelgefäßen, statischen oder rückbautechnischen Gründen



Folie 15

Grundpflichten für Bau- und Abbruchabfälle – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

[Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen]

- § 9 - Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfälle:
 - Bei Entfall der Pflichten nach § 8 Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 sind Erzeuger und Besitzer der **nicht getrennt gehaltenen Abfälle verpflichtet**:
 1. Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, **unverzüglich** einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen und
 2. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, **unverzüglich** einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

In den Gemischen nach Satz 1 dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern. In den Gemischen nach Satz 1 Nummer 1 dürfen zudem Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern

- Gilt auch für kleine Mengen, lediglich die Anforderungen zur Dokumentation gemäß GewAbfV (umfangreich!) gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

Folie 16

Fazit und Herausforderungen

- Gesetzliche Regelungen (zur Bewirtschaftung) von Bau- und Abbruchabfällen umfangreich (EU, National, Länderregelungen, ...)
- Grundsatz bei der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen bildet die Abfallhierarchie als Grundinstrument der Kreislaufwirtschaft (Ressourcenschonung)
- Bei Neubau bereits den Rückbau (sprich Verwertungsfähigkeit von Produkten) mit denken
- Umsetzung der Vorgaben beim Rückbau (einschließlich Erkundung) fördert ein optimiertes Bau- und Abbruchabfallrecycling (effiziente Ausschleusung schadstoffhaltiger Abfälle, damit höherer Recyclingfähigkeit des Restes und Vermeidung unnötiger Deponierung) => Ersatzbaustoffverordnung soll Nutzung mineralischer Sekundärrohstoffe weiter voranbringen
- Schnittstelle „Erkundung vor Abbruch“ (Folge der Vorgaben aus KrWG, GewAbfV...)
 - „Abfallverwertungskonzept vor Bau- und Abbruchtätigkeiten“
(Umsetzung bereits im LKreiWiG als Voraussetzung einer hochwertigen u. schadstofffreien Verwertung)
- praxisnahe Umsetzung für Schadstofferkundung sowie Maßnahmen der Getrennthaltung einschließlich selektiven Rückbaus durch einschlägige aktuelle Regelwerke, z.B. VDI-Richtlinien, verfügbar!
- Prüfung und Intensivierung aller Maßnahmen zur Ressourcenschonung (Abfallvermeidung, Erdmassenausgleich, Verwertung von Abfällen, dafür Trennung erforderlich, ...)

Folie 17



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT